

Unabhängiges Jugendzentrum KOMPLEX Schüttorf e.V.
Mauerstraße 56, 48465 Schüttorf

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Unabhängiges Jugendzentrum KOMPLEX Schüttorf e.V.". Er ist beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister 130217 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schüttorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und der Kultur in der Stadt Schüttorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen, desweiteren die Unterstützung von anderen Vereinen und Verbänden der Stadt Schüttorf bei deren Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen.
- (2) Das "KOMPLEX" soll den Jugendlichen als Ort der Kommunikation und Freizeitbetätigung dienen und Raum für Eigeninitiative und Selbstorganisation geben. Um das Freizeitangebot möglichst qualifiziert zu gestalten und zur Beratung von Jugendlichen, sind durch die Stadt Fachkräfte angestellt.
- (3) Der Verein setzt sich für die Jugendarbeit mit gesellschaftlich Benachteiligten ein.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Nur tatsächlich

entstandene notwendige Kosten werden erstattet.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) öffentliche Zuschüsse,
 - c) Geld- und Sachspenden,
 - d) Betriebserlöse.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Jegliche Sacheinlagen und Sachleistungen der Mitglieder fallen dem Vermögen des Vereins zu und können nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem(der) 1. Vorsitzenden oder dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder (Mehrheit aus der Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen) erforderlich.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Beschlussfassung über Schwerpunktaufgaben,
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 6. Benennung von zwei Kassenprüfern(innen), die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören dürfen,
 7. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer(innen),
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 9. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 10. Beschlussfassung über Anträge.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem(der) Vorsitzenden, dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem(der) Kassierer(in), dem(der) Schriftführer(in) und aus einem(er), höchstens vier Beisitzern(innen).
- (2) Von den Vorstandsmitgliedern bilden der(die) Vorsitzende, der(die) stellvertretende Vorsitzende, der(die) Schriftführer(in) und der(die) Kassierer(in) den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem(der) Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom(von der) stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (6) Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der(die) Vorsitzende oder der(die) stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse einsetzen und Aufgaben der Geschäftsführung auf die hauptberuflichen Mitarbeiter übertragen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (11) Einzelne Vorstandsmitglieder bzw. der gesamte Vorstand können durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12

Beirat

- (1) Ein Beirat, dem fünf Mitglieder des Vereins, fünf Vertreter der Stadt Schüttdorf sowie fünf weitere Personen angehören, fungiert als verbindendes Gremium zwischen dem Verein und der Stadt Schüttdorf. Näheres ist in Ziff. IX der Vereinbarung zwischen der Stadt Schüttdorf und dem Verein vom 4.11.1982 geregelt.

§13

Niederschriften

- (1) Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem(der) jeweiligen Protokollführer(in), im Falle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen auch vom(von der) Vorsitzenden oder dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle können von den Vereinsmitgliedern während der Öffnungszeiten im Jugendzentrum eingesehen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schüttdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schüttdorf, 12 Febr. 2013